

**Auftraggeber / Antragsteller**

.....  
 .....  
 .....  
 Straße, Hausnummer  
 .....  
 Postleitzahl, Ort

.....  
 Telefon  
 .....  
 .....  
 Mobil  
 .....  
 E-Mail

**Vermessungsstelle/Vermessungsbüro**

Dipl. Ing. **ULRICH ZEH**  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur – Beratender Ingenieur  
 Lange Straße 50  
 18311 Ribnitz-Damgarten

<b>Auftrags-/ Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr.:</b>	<b>Auftrags-/Antragseingang:</b>
--	----------------------------------

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

**Vorhaben:** ..... (z. B. Grund der Vermessung)

**Lage:** ..... (z. B. PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

**Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster**

- ( ) Bescheinigung für festgestellte Grenzpunkte im Sinne von § 7 Absatz 2 der Bauvorlagenverordnung
- ( ) Grenzbescheinigung, im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13, oder:
  - nach vorhandenen Katasterunterlagen
  - ohne Ortsbesichtigung
  - mit Ortsbesichtigung
- ( ) Bescheinigung der katastermäßigen Richtigkeit von Satzungen (z.B. Bebauungsplan)

Betroffene Flurstücke				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)/Auftraggeber/in

**3. Antragsteller**  
 ist:  Grundstückseigentümer  Erwerber  Erbbau-/Nutzungsberechtigter  Gebäudeeigentümer  Behörde  Gericht  Notar  
 Bevollmächtigter des(der) .....

**4. Kostenschuldner**

Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.  
 Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Abschluß der Arbeiten gültigen Kostenverordnung.  
 Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

**Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:**  
 Name, Vorname .....  
 Straße, Hausnummer .....  
 Postleitzahl, Ort .....

**5. Bemerkungen/Erklärungen**

Die Hinweise der Rückseite, des Beiblattes zu Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster Version 3.2, habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Kosten richten sich nach der Tarifstelle 8 der VKostVO in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen - GeoVermG M-V.

**6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung**

Hiermit beantrage/n ich(wir) vorstehende/n Amtshandlung(en)  Antragsteller:  ..... Ort, Datum	Die Kosten der vorstehende/n Amtshandlung(en) wird/werden von mir(uns) getragen.  Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:  ..... Ort, Datum
--	--

..... Name, Stempel ..... Unterschrift

## **Beiblatt zu Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster** Version 3.2

### **Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:**

- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden. Mit deren (schriftlicher) Zustimmung kann auch eine andere Person wie z. B. ein Erwerber den Antrag stellen. Ein Erwerber hat den Erwerb durch Vorlage eines Kaufvertrages oder einer Auflassungsvormerkung nachzuweisen.
- Die Antragsberechtigung kann erst geprüft werden, wenn der Antrag gestellt wurde. Sollte nach Antragstellung festgestellt werden, daß keine Antragsberechtigung vorliegt, so werden die bis dahin auf Veranlassung des Kostenträgers durchgeführten Leistungen nach den Stundensätzen der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Kostenverordnung privatrechtlich in Rechnung gestellt.
- Bei einem Vermessungsantrag handelt es sich um eine einseitige Erklärung des Antragstellers. Es handelt sich nicht um einen Vertrag, der einem Widerrufsrecht eines Onlinevertrages unterliegt. Nach §11 VwKostG M-V entsteht eine Gebührenschuld mit Eingang eines Antrages zur Durchführung einer Amtshandlung bei der Stelle, die eine Amtshandlung vornehmen soll. Die Höhe der Kosten für die Amtshandlung richtet sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung – VermKostVO M-V) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. Auslagen werden nach dem Landesverwaltungsgesetz in der zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Fassung in Rechnung gestellt.
- Nach § 16 VwKostG M-V kann eine beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.
- Die Zurücknahme eines Antrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Von dem Antragsteller/ Kostenschuldner sind im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen.